



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTEREGION AACHEN



AACHEN, DEN 21.05.2025

NR. 13

STÄDTEREGION AACHEN Bekanntmachung

Änderung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Städteregionstag und für die Wahl der Städteregionsrätin/ des Städteregionsrates der Städteregion Aachen am 14.09.2025

Aufgrund des Erlasses des Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.05.2025 erfolgt in Änderung meiner Bekanntmachung vom 03.04.2025, veröffentlicht in den amtlichen Bekanntmachungen der Städteregion Aachen vom 07.04.2025, Ausgabe Nr. 9, folgende Klarstellung zur Anwendbarkeit des § 15a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG):

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) hat mit Beschluss vom 06.05.2025 - VerfGH 30/23.VB-2 – entschieden, dass § 15a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05.07.2024 (GV. NRW. S.444) gegen Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.06.1950 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 in der derzeit geltenden Fassung verstößt. Der VerfGH NRW hat die Vorschrift gemäß § 61 Absatz 3 Verfassungsgerichtshofgesetz (VerfGHG NRW) vom 14.12.1989 in der derzeit geltenden Fassung für nichtig erklärt.

Hieraus folgt, dass Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen (Wählergruppentransparenzgesetz - WählGTranspG) vom 25.03.2022 in der derzeit geltenden Fassung einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, für einen gültigen Wahlvorschlag zu den

Kommunalwahlen entgegen der bisher geltenden Regelung diesem **keine** Bescheinigungen beifügen müssen, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 WählG-TranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Dies betrifft Wählergruppen, deren gewählte Vertreter_innen aufgrund des bei der letzten Kommunalwahl erzielten Ergebnisses in einer nach § 1 Absatz 1 KWahlG gewählten Vertretung aus eigener Kraft eine Fraktion oder Gruppe stellen können.

Für die vorgenannten Wählergruppen entfällt damit für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Städteregionsrätin/ des Städteregionsrates und zur Wahl des Städteregionstages die Verpflichtung zur Vorlage der o.g. Bescheinigungen des Präsidenten des Landtags wie auch der alternativen Vorlage einer Erklärung über die Gesamthöhe der Zuwendungen der vergangenen zwölf Monate nach § 15a Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 15a Absatz 2 KWahlG.

Die korrespondierenden Vorschriften in der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 in der derzeit geltenden Fassung sind daher - soweit sie der Ausgestaltung der bisher aus § 15a Absatz 1 KWahlG folgenden Verpflichtungen für Wählergruppen dienen - bis auf weiteres ebenfalls nicht anzuwenden.

Nicht aufgehoben wurden durch den Beschluss des LVerfGH NRW die Absätze 2 bis 7 des § 15a KWahlG. Diese haben daher weiterhin Gültigkeit. Gleichfalls sind die korrespondierenden Regelungen der KWahlO weiterhin anzuwenden.

Aachen, den 20.05.2025

Die Wahlleiterin
gez. Birgit Nolte